

Abschrift

Regelungen zur Beflaggung im Land Hessen

Quelle: Erlass über die Beflaggung öffentlicher Gebäude in Hessen
Datum: 3. November 2022
Veröffentlichung: StAnz. Nr. 47 S. 1276 vom 21. November 2022

Aufgrund von § 1 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 106) wird Folgendes bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Vorschriften gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Landes. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, wird empfohlen, ihre Dienstgebäude entsprechend zu beflaggen.

2. Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage

Ohne besondere Anordnung ist an folgenden Tagen zu beflaggen:

- a) Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar)
- b) Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt (11. März)
- c) Tag der Arbeit (1. Mai)
- d) Europatag (9. Mai)
- e) Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)
- f) Jahrestag des 17. Juni 1953
- g) Bundesgedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. Juni)
- h) Jahrestag des 20. Juli 1944
- i) Hessischer Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation und Tag der Heimat in Hessen (dritter Sonntag im September)
- j) Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- k) Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent)

- l) Jahrestag des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen (1. Dezember)
- m) Tag allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen)

Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, am Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

3. Durchführung der Beflaggung

Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, wird außer den in § 2 des Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude genannten Flaggen auch die Europaflagge gesetzt.

Die Flaggen werden (mit Blick auf das Gebäude) links beginnend in folgender Reihenfolge gesetzt: Europaflagge, Bundesflagge, Landesdienstflagge/Landesflagge.

Die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen kann unterbleiben, soweit es sich handelt:

- a) um Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung.
- b) um Gebäude und Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder überwiegend dem Privatgebrauch dienen, auch wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften mitbenutzt werden.

Soweit Flaggen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind sie mit einem Trauerflor zu versehen.

4. Dauer der Beflaggung

Die Beflaggung beginnt jeweils um 7:00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit. Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, ist eine Beflaggung auch nachts zulässig.

5. Beflaggung aus besonderen Anlässen

Beflaggungsanordnungen aus sonstigen besonderen Anlässen gebe ich wegen der Eilbedürftigkeit unmittelbar den obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, den Regierungspräsidien, den Landkreisen und den kreisfreien Städten durch elektronische Post bekannt.

Ist eine Beflaggung nach Dienstschluss oder an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zu veranlassen, wird diese durch das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport der Ministerin/dem Minister oder der Staatssekretärin/dem Staatssekretär des Innenressorts mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Nach erfolgter Zustimmung leitet das Lagezentrum die Anordnung unverzüglich durch elektronische Post an die Person der zu unterrichtenden Dienststellen weiter, die dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport hierfür benannt worden ist.

Ich bitte die Beflaggungsanordnung unverzüglich wie folgt weiterzugeben:

Die obersten Landesbehörden benachrichtigen die unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, die nicht durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen verwaltet werden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihres Geschäftsbereichs. Die unmittelbar nachgeordneten Behörden benachrichtigen wiederum ihren nachgeordneten Bereich usw., falls diese nicht durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen verwaltet werden.

Die Landkreise benachrichtigen die kreisangehörigen Gemeinden.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. November 2022

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Z 1-03d34.01-01-22/003